

Satzung

über die Bestellung von Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) i. V. m. § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

- (1) Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ist es ein besonderes Anliegen, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe und Teilnahme am Leben der Gesellschaft haben. (Partizipation)
- (2) Das Ziel ist die Umsetzung der Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention und des NBGG in seiner jeweils gültigen Fassung um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung ohne Diskriminierungen zu ermöglichen.
Der Beirat sowie die Beauftragte* für Menschen mit Behinderungen haben insbesondere das Ziel dafür Sorge zu tragen, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an einer vollumfänglichen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern, Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beheben.

§ 2 Name, Sitz und Stellung

- (1) Zur Interessenwahrnehmung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen wird der „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg“ (im Folgenden *Beirat, Behindertenbeirat*) gebildet.
- (2) Der „Beirat für Menschen mit Behinderungen“ hat seinen Sitz im Kreishaus, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland).
- (3) Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.
- (4) Darüber hinaus bestellt der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ (im Folgenden *Behindertenbeauftragte**). Diese stellt ein unabhängiges Bindeglied zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit dar. Die Bestellung und Abberufung der Behindertenbeauftragten obliegt dem Kreistag.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sowie die Behindertenbeauftragte nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

* Hinweis: Personenbezeichnungen, sofern in dieser Satzung verwendet, richten sich gleichermaßen an alle Geschlechter (m/w/d). Die Verwendung der geschlechtsspezifischen Formulierung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung des Behindertenbeirates

- (1) Der Beirat wird durch den Landrat für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode berufen. Die Berufung erfolgt spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Beirates fort.
- (2) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:
 - a) die Behindertenbeauftragte,
 - b) die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Lüchow-Dannenberg (2 Sitze),
 - c) Haus der Lebenshilfe Lüchow-Dannenberg e.V. (1 Sitz),
 - d) Sozialverband Deutschland und Sozialverband VdK Lüchow-Dannenberg (1 Sitz),
 - e) Kreissportbund Lüchow-Dannenberg (1 Sitz).

Beratende Mitglieder:

- f) Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB) des Landkreises
- g) Ein Mitglied des Sozialpsychiatrischen Verbundes

Weitere im Landkreis ansässige oder sich neu gründende Verbände oder Organisationen, aber auch einzelne Personen, die die Interessen behinderter Menschen vertreten, können sich um Aufnahme in den Beirat bewerben. Auf Vorschlag des Beirates entscheidet der Landrat über die Aufnahme.

Die Mitglieder sollen selbst Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige sein. Auch legitimierte Interessenvertreter können Mitglieder des Beirates werden. Es sollte mindestens eine Parität zwischen Mitgliedern mit und ohne Behinderung vorliegen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Wirkungskreis bzw. Wohnsitz im Kreisgebiet. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

- (3) Beratende Mitglieder sind auch eine Person der Verwaltungsleitung und die Fachdienstleitung des Fachdienstes 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen.
- (4) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen auch außenstehende Personen einladen, sofern die besprochenen Themen dies begünstigen oder sogar erfordern.
- (5) Die Behindertenbeauftragte ist für die Dauer der Amtszeit Vorsitzende des Beirates. Sie vertritt den Beirat nach außen, dem Kreistag, dessen Ausschüssen sowie der Verwaltung gegenüber. Der Beirat kann darüber hinaus eine stellvertretende vorsitzende Person sowie einen Protokollanten aus seiner Mitte wählen. Diese Personen bilden den Vorstand des Beirates.
- (6) Der Beirat vernetzt sich als Mitglied im Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen sowie mit den Regiosprecherinnen aus seiner Region.
 - a) Die Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Niedersächsischen Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen teil. Sie beteiligt sich bei dem „Markt der Möglichkeiten“ und bringt sich aktiv über die Regiosprecherinnen inhaltlich bei der Planung der Sitzungen mit ein.
 - b) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen beteiligt sich an Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen des Landes, sofern die Beteiligung des Niedersächsischen Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der Vorsitzenden den Austritt aus dem Beirat erklären. Bei Rücktritt, Abwahl oder sonstigen Gründen der Amtsniederlegung ist in der nächsten Sitzung des Beirates die entsprechende Position neu bis zum Ende der Wahlperiode zu wählen.

§ 4 Aufgaben des Beirates und der Behindertenbeauftragten

- (1) Der Beirat und die Behindertenbeauftragte unterstützen den Landkreis Lüchow-Dannenberg dabei, die Zielsetzung des NBGG und der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.
- (2) Der Beirat sowie die Behindertenbeauftragte vertreten die Belange und Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung sowie gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind.
- (3) Beide Stellen stehen allen Menschen mit Behinderungen im Landkreis und ihren Angehörigen sowie den im Landkreis tätigen Trägern der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Vereinen und Verbänden als Ansprech- und Dialogpartner zur Verfügung.
- (4) Zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten gehören insbesondere
 - die Förderung der Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben,
 - Unterstützung von Vorhaben anderer Träger im Interesse der Menschen mit Behinderungen,
 - Durchsetzung von Aktivitäten zur Erreichung einer barrierefreien Kommune Lüchow-Dannenberg,
 - das Herantragen von Bedürfnissen, Beschwerden und Empfehlungen von Menschen mit Behinderungen an die Verwaltungen und die politischen Gremien der Samtgemeinden und des Landkreises,
 - das Fördern der Zusammenarbeit der gemeinnützigen Vereine und der gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Behörden und Betriebe in Bezug auf die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen,
 - die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen,
 - die Position der Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

Die Behindertenbeauftragte hat das Recht, bei Beratungen innerhalb der Verwaltung und in sämtlichen Ausschüssen mitzuwirken, wann immer Angelegenheiten von behinderten Menschen betroffen sind oder betroffen sein könnten. Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Anregungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess rechtzeitig einbezogen werden können.

- (5) Zu den Aufgaben des Beirates zählen insbesondere
 - a) die sachkundige Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung in allen Fragen, die die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die barrierefreie Gestaltung von Lebensbereichen betreffen,
 - b) die Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Bildung, Arbeit, Gesundheit und Pflege, Familie, Kinder und Jugendliche, Wohnen, Kultur, Freizeit, Sport und weiteren Handlungsfeldern. Diese werden in einem Maßnahmen- und Prioritätenkatalog festgehalten,
 - c) die Beratung und Unterstützung der Behindertenbeauftragten,
 - d) das Vorschlagsrecht für die Bestellung der Behindertenbeauftragten.

§ 5 Geschäftsführung und Sitzungen

- (1) Der Beirat wird von der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie leitet die Sitzungen, die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe des Vorstandes. Beschlussfähig ist der Beirat, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entschieden wird durch einfache Mehrheit. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist ein Vertreter aus der jeweiligen Organisation zu bestimmen.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen stellt regelmäßig Einblicke in seine Arbeit und einen Jahresbericht öffentlich zur Verfügung. Einmal jährlich berichtet der Beirat dem Landkreis Lüchow-Dannenberg über seine Arbeit.
- (5) Der Beirat sowie alle Interessierten informieren sich über das Bürgerinformationssystem* über die aktuellen Mitglieder, Themen, Vorschläge und Sitzungstermine der Gremien des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die Satzung vom 17.03.2009 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

* Auf der Homepage des Landkreises Lüchow-Dannenberg unter Bürgerservice > Kommunalpolitik